



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 03.03.2022

Nr. 01/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung	1-5
Nr. 2	Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"; Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"	5-7
Nr. 3	Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 23.11.2021	8

Nr. 1 Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes mit Bescheid vom 17.01.2022 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 25.02.2022

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider

(Siegel)

Landratsamt Kyffhäuserkreis, 25.02.2022
Az: L.3.1-2700-GV003/GV085-01/21

Zwischen

der Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Knut Hoffmann
dienstansässig in 99707 Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3

und

der Stadt Bad Frankenhausen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Strejc
dienstansässig in 06567 Bad Frankenhausen, Markt 1

wird

auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S.290),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194, 201),
in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz
(ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S.313),
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S.291, 292)

folgende

Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes
(Zweckvereinbarung Standesamt)

geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Kyffhäuserland überträgt der Stadt Bad Frankenhausen die der Gemeinde Kyffhäuserland aufgrund des § 1 Abs.2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S.122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).
- (2) Die Stadt Bad Frankenhausen verpflichtet sich, die der Gemeinde Kyffhäuserland obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die Stadt Bad Frankenhausen mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung über den 31. Dezember 2021 hinaus weiterhin wahrgenommen, und zwar befristet bis zum 31. Dezember 2022.

§ 2 Kostenregelung

(1) Für die Aufgabenerfüllung des Standesamtes der Stadt Bad Frankenhausen für die Gemeinde Kyffhäuserland in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31.12.2022 erhebt die Stadt Bad Frankenhausen von der Gemeinde Kyffhäuserland einen Kostenersatz in Höhe von

27.404,02 €.

Der entsprechend der Einwohnerzahl der Stadt Bad Frankenhausen verbleibende Kostenanteil der Stadt Bad Frankenhausen beträgt 72.300,13 € (bei Gesamtkosten i.H.v. 99.704,15 € - siehe Anlage).

(2) Die Zahlung des Kostenersatzes erfolgt in zwei Raten, die am 1. Januar 2022 und am 1. Juli 2022 fällig werden.

(3) Die Gemeinde Kyffhäuserland überweist ihren Kostenanteil auf folgendes Konto:

IBAN: DE67 8205 5000 3300 0000 75
BIC: HELADEF1KYF

unter Angabe der Haushaltsstelle 050/162 und des Verwendungszwecks „Kostenanteil Standesamt“.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf bestimmte Zeit geschlossen, nämlich für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nicht gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(4) Das Recht, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Gebiets- und Bestandsänderungen (§ 9 ThürKO).

(5) Für die außerordentliche Kündigung wird Schriftform vereinbart.

§ 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Kyffhäuserland, den 17. Dezember 2021 Bad Frankenhausen, den 17. Dezember 2021

Gemeinde Kyffhäuserland

Stadt Bad Frankenhausen

gez. Hoffmann
Bürgermeister

gez. Strejc
Bürgermeister

Anlage

Stadt Bad Frankenhausen - Jahresrechnung 2020 – Standesamtskosten

Epl.	Ugr.	Bezeichnung	Gesamt- betrag (€)	MA-Anteil Standesamt	Standesamts- kosten (€)
050	100	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	30.522,11	2/2	30.522,11
050	130	Einnahmen aus dem Verkauf von Familienstambüchern	0,00	2/2	0,00
050	414	Beschäftigungsentgelte der Standesbeamten	89.529,04	2/2	89.529,04
050	434	Versorgungskassenbeiträge der Standesbeamten	2.730,60	2/2	2.730,60
050	444	Sozialversicherungsbeiträge der Standesbeamten	17.304,39	2/2	17.304,39
050	522	Unterhaltung der Datenverarbeitungsgeräte	5.367,56	2/2	5.367,56
050	570	Verbrauchsmittel Standesamt	2.976,25	2/2	2.976,25
050	651	Fachliteratur für das Standesamt	240,80	2/2	240,80
020	414	Anteiliges Beschäftigungsentgelt für Hausmeister und Reinigungskräfte	34.564,82	2/31	2229,99
020	434	Anteilige Versorgungskassenbeiträge für Hausmeister und Reinigungskräfte	672,87	2/31	43,41
020	444	Anteilige Sozialversicherungsbeiträge für Hausmeister und Reinigungskräfte	7.507,29	2/31	484,34
020	500	Unterhaltung Rathaus	2.238,38	2/31	144,41
020	520	Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände	992,58	2/31	64,04
020	540	Bewirtschaftungskosten	12.415,59	2/31	801,01
020	542	Elektroenergie	6.862,49	2/31	442,74
020	543	Wasser / Abwasser	21.790,65	2/31	1405,85
020	544	Gas	10.022,94	2/31	646,64
020	545	Abfallgebühren	355,20	2/31	22,92
020	546	Fensterreinigung	1.392,00	2/31	89,81
020	562	Aus- und Fortbildung	755,20	2/31	48,72
020	640	Versicherungen / Steuern / Schadensfälle	20.971,80	2/31	1353,02
020	6402	Unfallkasse Thüringen	41.701,88	2/31	2690,44
020	650	Bürobedarf	3.550,32	2/31	229,05
020	652	Post- und Fernmeldegebühren	16.823,42	2/31	1085,38
020	654	Dienstreisen	332,68	2/31	21,46

080	Alle	Personalrat	20.716,60	2/158	274,39
		Summe	352.337,46		99.704,15

Einwohner (31.12.2019)		Kostenanteil
Stadt Bad Frankenhausen (mit allen Ortsteilen)	10.139	72.300,13
Gemeinde Kyffhäuserland	3.843	27.404,02
Summe	13.982	99.704,15

**Nr. 2 Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“;
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“**

Der Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ hat dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. §§ 42 Abs. 2 und 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ angezeigt.

Diese am 24.02.2022 ausgefertigte 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 25.02.2022

gez. Hochwind-Schneider
Landrätin

(Siegel)

**6. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes “Thüringer Pforte”, Sitz An der Schmücke, Ortsteil Oldisleben, hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 sowie 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 01-04-2022 NG vom 15.02.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 (Name und Sitz) wird wie folgt geändert:

Der Sitz des Verbandes ist die Stadt An der Schmücke, Ortsteil Oldisleben.

2. Hinter § 13 ist ein neuer § 14 (Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen) einzufügen:

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Verbandsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Verbandsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Verbandsräte zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Verbandsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es der Verbandsversammlung während der vom Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Viertels der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen oder sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Verband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Verband ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Sitzung der Verbandsversammlung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zu gewährleisten.
- (5) Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

- (6) Diese Regelungen gelten für den Verbandsausschuss entsprechend.
3. Der bisherige § 14 (Deckung des Finanzbedarfs) wird zu § 15.
4. Der bisherige § 15 (Entschädigung) wird zu § 16.
5. Der bisherige § 16 (Ordentliche und außerordentliche Kündigung) wird zu § 17.
6. Der bisherige § 17 (Öffentliche Bekanntmachung) wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:
- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht.
 - (2) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises (www.kyffhaeuser.de) veröffentlicht und im Eingangsbereich des Landratsamtes ausgelegt.
 - (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
 - (4) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, werden vor der Beschlussfassung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 ThürKO. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
 - (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
7. Der bisherige § 18 (Sonstiges) wird zu § 19.
8. Der bisherige § 19 (Personen- und Funktionsbezeichnung) wird zu § 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

An der Schmücke, den 24.02.2022

Siegel

S. Weber
Verbandsvorsitzende

Nr. 3 Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung Kreisausschusses vom 23.11.2021

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kyffhäuserkreises am 23.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 2021/7/076**Verlängerung Zusicherung der Einrichtung eines LEADER-Regionalmanagements in der aktuellen ELER-Förderperiode**

Der Kreisausschuss beschließt, die für die Verlängerung des LEADER-Regionalmanagements in den Jahren 2022 – 2023 erforderlichen Eigenmittel des Kyffhäuserkreises in Höhe von 12.300,00 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der jeweiligen Jahresscheiben entspricht den im Sachverhalt zu diesem Beschluss definierten Eigenanteilen des Landkreises.

Beschluss Nr. 2021/7/077**Mehrausgaben in der Jugend- und Sozialhilfe****Außerplanmäßige Ausgabe für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII**

Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 260.000 € für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (seelisch behinderte Kinder und Jugendliche).

Beschluss Nr. 2021/7/078**Mehrausgaben in der Jugend- und Sozialhilfe****Außerplanmäßige Ausgabe für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege**

Der Kreisausschuss beschließt überplanmäßige Ausgabe von 620.000 € für Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege.

Beschluss Nr. 2021/7/084**„Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ im Rahmen der Zuweisungen an die Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Corona-Virus**

Der Kreisausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 211.100 Euro aus dem „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ im Rahmen der Zuweisungen an die Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Corona-Virus.

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.